VERORDNUNG (EG) Nr. 2944/94 DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1994

zur Einführung von besonderen Maßnahmen zur Verwaltung und Aufteilung bestimmter Höchstmengen für Textilien für 1995, die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates festgelegt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2798/94 [2], insbesondere auf Artikel 17 Absätze 3 und 6 und Artikel 21 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt und hat in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehen, daß die Höchstmengen in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach dem „Windhundverfahren" verteilt werden.

Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, daß für bestimmte Quoten die festgelegten jährlichen Höchstmengen nicht ausreichten, um die Mengen abzudecken, die Gegestand von Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen waren, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt worden sind. Unter Berücksichtigung des am 1. Januar 1995 anstehenden Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union muß ernsthaft in Betracht gezogen werden, daß in allen durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegten Quoten die von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden gemeldeten Anträge auf Einfuhrgenehmigungen die Höchstmengen für das Jahr 1995 überschreiten werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 sieht in Artikel 17 Absatz 3 vor, daß unter diesen Umständen auf andere Verteilungsmethoden zurückgegriffen werden kann, die von der Verteilungsmethode abweichen, die ausschließlich auf der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten beruht, und daß die mengenmäßigen Beschränkungen in Raten aufgeteilt werden können.

Um die Kontinuität des Handels nicht unnötig zu stören, ist es wünschenswert, vor dem Beginn des Quotenjahres die Modalitäten für die Verwaltung und Verteilung der Höchstmengen für das Jahr 1995, die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegt wurden, festzulegen.

Es ist angebracht, daß bei der Festlegung dieser Modalitäten der geplante Beitritt der neuen Staaten zu der Europäischen Union und die Notwendigkeit in Betracht gezogen werden, den Einführern in den Beitrittsstaaten zu denselben oder ähnlichen Bedingungen Zugang zu den Gemeinschaftshöchstmengen für 1995 zu gewähren, wie sie die derzeitigen Einführer der Gemeinschaft genießen.

Die Regierungen Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens haben sich verpflichtet, zum einen alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilhabe ihrer Einführer bei der Zuteilung der Gemeinschaftshöchstmengen gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 517/94 vorgesehenen oder bei der Durchführung der genannten Verordnung angewandten Regeln zu ermöglichen, und zum anderen umfassend bei der Verwaltung und Zuteilung der genannten Höchstmengen mitzuwirken, indem sie, wie auch die anderen Mitgliedstaaten, der Kommission innerhalb der vorgesehenen Fristen alle notwendigen Informationen zu den Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen zukommen lassen, die ihnen durch die Unternehmer in ihrem jeweiligen Gebiet übermittelt werden.

Um bei der Verwaltung und Zuteilung der in der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegten Höchstmengen einen gewissen Spielraum sicherzustellen, erscheint es angebracht, die Höchstmengen in Raten aufzuteilen und vorzusehen, daß die erste Rate, die (75 %) des in der genannten Verordnung festgelegten, jährlichen Quotenvolumens beträgt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages auf Basis der bis spätestens 9. Dezember 1994 bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Beitrittskandidaten eingereichten Anträge auf Einfuhrgenehmigungen zugeteilt wird.

Es erscheint angebracht, für die erste Rate einen Zuteilungsmodus zu haben, der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt, um eine schrittweise Annäherung an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 517/94 zu erreichen, sowie diese erste Rate derart zu teilen, daß der eine Teil den traditionellen Einführern, der andere Teil den anderen Antragsstellern vorbehalten sein soll, wobei die Höhe dieser Teile derart festgelegt sein soll, daß bei Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme den nichttraditionellen Einführern ein angemessener Zugang zu den, in der Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegten Höchstmengen, sichergestellt wird, als auch den Begriff des traditionellen Einführers zu definieren, wobei beachtet werden muß, daß hierzu die Zahlen des Jahres 1993 aufgrund bestimmter Verzerrungen innerhalb der Gemeinschaft, die für diesen Zeitraum charakteristisch waren, nicht herangezogen werden können.

[1] ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 297 vom 18. 11. 1994, S. 6.

Hinsichtlich der Aufteilung des Teils für die übrigen Unternehmer zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß der in 1994 angewandte Modus beruhend auf der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten, trotz der eingebrachten Änderungen nur eine begrenzte Zahl von Unternehmern zufriedenstellen konnte und daß die Anwendung einer Zuteilungsmethode im Verhältnis zu den nachgefragten Mengen bei zeitgleicher Bearbeitung aller an die Kommission übermittelten Mengen eine größere Zahl von Einführern zufriedenstellen könnte, vorausgesetzt, daß die Anträge je Unternehmer eine wirtschaftlich angemessene, vorher festgelegte Menge nicht überschreiten.

Um eine optimale Ausnutzung der Mengen zu erreichen, die im Rahmen dieser Verordnung bestätigt werden, ist es angebracht die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigungen ab dem 1. Januar 1995 auf sechs Monate zu beschränken und die Erteilung dieser Genehmigungen durch die Mitgliedstaaten nach Übermittlung der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten von diesem Tage an zu gestatten, vorausgesetzt, der betreffende Unternehmer kann das Vorhandensein eines Vertrages rechtfertigen und versichert, daß er nicht bereits innerhalb der Gemeinschaft Begünstigter einer Einfuhrgenehmigung für die betreffende Kategorie und das betreffende Land ist.

Gemäß den durch diese Verordnung eingeführten einschlägigen Bestimmungen zur Verwaltung und Verteilung ist für die Bestätigung der mitgeteilten Mengen durch die Kommission die Übermittlung bestimmter Angaben durch die Mitgliedstaaten notwendig. Es empfiehlt sich daher, eingehender zu erläutern, welche Informationen benötigt werden und, um die Bestätigung durch die Kommission schnellstmöglich zu ermöglichen, vorzusehen, daß die Mitteilungen bis spätestens 15. Dezember 1994 übermittelt werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß in bestimmten, außergewöhlichen Fällen in bestimmten Kategorien und Ländern nach Anwendung der festgelegten, mengenmäßigen Kriterien noch Restmengen in einem Teil bestehen, weshalb im Sinne einer optimalen Verteilung die Möglichkeit einer Übertragung zwischen den Mengen, die für die zwei Gruppen der Unternehmer vorbehalten sind, gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 in Betracht zu ziehen ist.

Um eine optimale Ausnutzung der Mengen der ersten Rate zu erreichen, ist vorgesehen, daß die Mengen, die nach der Zuteilung entsprechend den Regeln der vorliegenden Verordnung noch verfügbar sind, an alle Unternehmer ab dem 3. Januar 1995, 10.00 Uhr Brüsseler Zeit nach dem „Windhundverfahren" verteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses der Verordnung (EG) Nr. 517/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Durch diese Verordnung werden besondere Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung und Verteilung der Höchstmengen für das Jahr 1995 gemäß Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Höchstmengen werden in Raten aufgeteilt, wobei die erste Rate die in Anhang II wiedergegebenen Mengen beinhaltet, die vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages, gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen auf Grundlage der von den Unternehmern vor dem 9. Dezember 1994 bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Beitrittsstaaten gestellten Anträge auf Einfuhrgenehmigungen, verteilt werden. Die beantragten Mengen werden der Kommission bis spätestens 15. Dezember 1994 durch die genannten Behörden mitgeteilt.

Artikel 3

Die in Artikel 2 genannte erste Rate der Höchstmengen ist gemäß Anhang II dieser Verordnung in zwei Teile aufgeteilt, wobei der erste Teil den traditionellen Einführern, der zweite Teil den anderen Unternehmern vorbehalten ist.

Als traditioneller Einführer von einer Kategorie von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang II genannten Länder werden die Einführer angesehen, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Beitrittsstaaten nachweisen, daß sie im Laufe des Jahres 1992 Waren derselben Kategorie mit Ursprung in denselben Ländern eingeführt haben.

Artikel 4

Die Menge, die den einzelnen traditionellen Einführern jeweils für jede der betroffenen Kategorien und Länder zugestanden wird, darf die im Jahr 1992 tatsächlich von dem jeweiligen Einführer in den jeweiligen Kategorien und aus den jeweiligen Ländern eingeführte Menge nicht überschreiten.

Überschreitet die Gesamtmenge der den traditionellen Einführern zuzuerkennenden Mengen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den Beitrittsstaaten mitgeteilten Mengen den Teil, der für sie vorbehalten ist, werden die zuzuerkennenden Mengen für jeden dieser Einführer entsprechend (pro rata) gekürzt.

Artikel 5

Die den übrigen Unternehmern vorbehaltene Menge wird in Anwendung der Verteilungsmethode entsprechend den beantragten Mengen zugeteilt, wobei die durch Anträge erhältlichen Mengen jedes einzelnen Einführers die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Mengen nicht überschreiten dürfen.

Artikel 6

Die Gültigkeitsdauer der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erteilenden Einfuhrgenehmigungen beträgt sechs Monate ab dem Tag der Erteilung.

Die Einfuhrgenehmigungen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erst nach der Übermittlung der Kommissionsentscheidung ab dem 1. Januar 1995 und nur dann erteilt, wenn der betroffene Unternehmer das Bestehen eines Vertrages nachweisen kann und durch eine schriftliche Erklärung bestätigt, daß er nicht schon innerhalb der Gemeinschaft für die betroffenen Kategorien und Länder eine Einfuhrgenehmigung in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Beitrittsstaaten werden die Kommission innerhalb der in Artikel 2 genannten Frist über die beantragten Mengen und die Anzahl der Unternehmer jeweils nach der betroffenen Kategorie und Land informieren sowie, gegebenenfalls für die von traditionellen Einführern nach Artikel 3 eingereichten Anträge, die im Laufe des Jahres 1992 eingeführten Mengen mitteilen.

Auf Grundlage der übermittelten Gesamtmengen wendet die Kommission die mengenmäßige Kriterien an, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in Anwendung dieser Verordnung, Einfuhrgenehmigungen ausstellen.

Wenn auf Grundlage der mengenmäßigen Kriterien, die mit dieser Verordnung eingeführt wurden, innerhalb des einer Gruppe von Unternehmern vorbehaltenen Teils noch Mengen einer betroffenen Ware und für ein bestimmtes Land verfügbar sind, so können diese Mengen in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 Gegenstand einer Übertragung auf eine andere Gruppe von Unternehmern sein, um diese in Einklang mit den mengenmäßigen Kriterien, die für diese Gruppe von Unternehmern gelten, zu verteilen.

Artikel 8

Jene Mengen, die nach Zuteilung gemäß der vorliegenden Verordnung noch verfügbar sind, werden in chronologischer Reihenfolge des Erhalts der von allen Unternehmern gestellten Anträge nach dem „Windhundverfahren" ab dem 3. Januar 1995, 10.00 Uhr Brüsseler Zeit, zugeteilt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1994

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Höchstmengen nach Artikel 1

Drittland	Kategorie	Einheit	Mengen
China	ex 13 (1)	1 000 Stück	150,0
	ex 18 (1)	Tonnen	98,0
	ex 20 (1)	Tonnen	10,0
	ex 24 (1)	1 000 Stück	120,0
	ex 39 (1)	Tonnen	10,0
	ex 78 (1)	Tonnen	3,0
	115	Tonnen	450,0
	117	Tonnen	450,0
	118	Tonnen	950,0
	120	Tonnen	63,0
	122	Tonnen	130,0
	123	Tonnen	5,0
	124 (2)	Tonnen	600,0
	125 B	Tonnen	8,0
	127 B	Tonnen	5,0
	ex 136 (1) (3)	Tonnen	285,0
	140	Tonnen	100,0
	145	Tonnen	7,0
	146 A	Tonnen	15,0
	146 B	Tonnen	110,0
	146 C	Tonnen	270,0
	156	Tonnen	760,0
	157	Tonnen	5 400,0
	159	Tonnen	3 020,0
	160	Tonnen	30,0
	161	Tonnen	10 777,0
Nordkorea	1	Tonnen	128,0
	2	Tonnen	145,0
	3	Tonnen	49,0
	4	1 000 Stück	285,0
	5	1 000 Stück	119,0
	6	1 000 Stück	144,0
	7	1 000 Stück	93,0
	8	1 000 Stück	133,0
	9	Tonnen	71,0
	12	1 000 Paar	1 290,0
	13	1 000 Stück	1 509,0
	14	1 000 Stück	94,0
	15	1 000 Stück	107,0
	16	1 000 Stück	55,0
	17	1 000 Stück	38,0
	18	Tonnen	61,0
	19	1 000 Stück	411,0
	20	Tonnen	141,0
	21	1 000 Stück	2 857,0
	24	1 000 Stück	263,0
	26	1 000 Stück	173,0
	27	1 000 Stück	167,0
	28	1 000 Stück	285,0
	29	1 000 Stück	75,0
	31	1 000 Stück	293,0
	36	1 000 Stück	91,0
	37	1 000 Stück	356,0
	39	1 000 Stück	51,0
	59	1 000 Stück	466,0
	61	1 000 Stück	40,0
	68	1 000 Stück	75,0
	69	1 000 Stück	184,0
	70	1 000 Stück	270,0
	73	1 000 Stück	93,0

Drittland	Kategorie	Einheit	Mengen
Nordkorea *(Fortsetzung)*	74	1 000 Stück	133,0
	75	1 000 Stück	39,0
	76	Tonnen	74,0
	77	Tonnen	9,0
	78	Tonnen	115,0
	83	Tonnen	31,0
	117	Tonnen	51,0
	118	Tonnen	23,0
	142	Tonnen	10,0
	151 A	Tonnen	10,0
	151 B	Tonnen	10,0
	161	Tonnen	152,0
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1	Tonnen	6 899,0
	2	Tonnen	8 544,0
	2 a)	Tonnen	1 931,0
	3	Tonnen	935,0
	5	1 000 Stück	1 910,0
	6	1 000 Stück	954,0
	7	1 000 Stück	571,0
	8	1 000 Stück	2 568,0
	9	Tonnen	831,0
	15	1 000 Stück	745,0
	16	1 000 Stück	567,0
	67	1 000 Stück	722,0

(1) Die mit „ex" gekennzeichneten Kategorien beinhalten Waren, die weder aus Wolle oder feinen Tierhaaren noch aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Stoffen bestehen.

(2) Nur KN-Code ex 5503 90 90 (Polyvinylalkohol).

(3) Diese Kategorie beinhaltet nur Gewebe und andere Seidenwaren, anders als roh, abgekocht oder gebleicht, der KN-Codes 5007 20 19, 5007 20 31, 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50, 5007 90 90.

ANHANG II

Aufteilung der ersten Rate nach Anträgen, die vor dem 9. Dezember 1994 von Einführern eingereicht und der Kommission mitgeteilt worden sind

Drittland	Kategorie	Einheit	Mengen, die traditionellen Einführern vorbehalten sind	Mengen, die anderen Einführern vorbehalten sind	Gesamt
China	ex 13 (1)	1 000 Stück	80,4	32,1	112,5
	ex 18 (1)	Tonnen	52,5	21,0	73,5
	ex 20 (1)	Tonnen	5,4	2,1	7,5
	ex 24 (1)	1 000 Stück	64,3	25,7	90,0
	ex 39 (1)	Tonnen	5,4	2,1	7,5
	ex 78 (1)	Tonnen	1,6	0,6	2,2
	115	Tonnen	241,1	96,4	337,5
	117	Tonnen	241,1	96,4	337,5
	118	Tonnen	508,9	203,6	712,5
	120	Tonnen	33,8	13,5	47,3
	122	Tonnen	69,6	27,9	97,5
	123	Tonnen	2,7	1,1	3,8
	124 (2)	Tonnen	321,4	128,6	450,0
	125 B	Tonnen	4,3	1,7	6,0
	127 B	Tonnen	2,7	1,1	3,8
	ex 136 (1) (3)	Tonnen	152,7	61,1	213,8
	140	Tonnen	53,6	21,4	75,0
	145	Tonnen	3,8	1,5	5,3
	146 A	Tonnen	8,0	3,2	11,3
	146 B	Tonnen	58,9	23,6	82,5
	146 C	Tonnen	144,6	57,9	202,5
	156	Tonnen	407,1	162,9	570,0
	157	Tonnen	2 892,9	1 157,1	4 050,0
	159	Tonnen	1 617,9	647,1	2 265,0
	160	Tonnen	16,1	6,4	22,5
	161	Tonnen	5 773,4	2 309,4	8 082,8
Nordkorea	1	Tonnen	68,6	27,4	96,0
	2	Tonnen	77,7	31,1	108,8
	3	Tonnen	26,3	10,5	36,8
	4	1 000 Stück	152,7	61,1	213,8
	5	1 000 Stück	63,8	25,5	89,3
	6	1 000 Stück	77,1	30,9	108,0
	7	1 000 Stück	49,8	19,9	69,7
	8	1 000 Stück	71,3	28,5	99,8
	9	Tonnen	38,0	15,2	53,2
	12	1 000 Stück	691,1	276,4	967,5
	13	1 000 Stück	808,4	323,4	1 131,8
	14	1 000 Stück	50,4	20,1	70,5
	15	1 000 Stück	57,3	22,9	80,2
	16	1 000 Stück	29,5	11,8	41,3
	17	1 000 Stück	20,4	8,1	28,5
	18	Tonnen	32,7	13,1	45,8
	19	1 000 Stück	220,2	88,1	308,3
	20	Tonnen	75,5	30,2	105,7
	21	1 000 Stück	1 530,5	612,2	2 142,7
	24	1 000 Stück	140,9	56,4	197,3
	26	1 000 Stück	92,7	37,1	129,8
	27	1 000 Stück	89,5	35,8	125,3
	28	1 000 Stück	152,7	61,1	213,8
	29	1 000 Stück	40,2	16,1	56,3
	31	1 000 Stück	157,0	62,8	219,8
	36	1 000 Stück	48,8	19,5	68,3
	37	1 000 Stück	190,7	76,3	267,0
	39	1 000 Stück	27,3	10,9	38,2
	59	1 000 Stücks	249,6	99,9	349,5

Drittland	Kategorie	Einheit	Mengen, die traditionellen Einführern vorbehalten sind	Mengen, die anderen Einführern vorbehalten sind	Gesamt
Nordkorea *(Fortsetzung)*	61	1 000 Stück	21,4	8,6	30,0
	68	1 000 Stück	40,2	16,1	56,3
	69	1 000 Stück	98,6	39,4	138,0
	70	1 000 Stück	144,6	57,9	202,5
	73	1 000 Stück	49,8	19,9	69,7
	74	1 000 Stück	71,3	28,5	99,8
	75	1 000 Stück	20,9	8,4	29,3
	76	Tonnen	39,6	15,9	55,5
	77	Tonnen	4,8	1,9	6,7
	78	Tonnen	61,6	24,6	86,2
	83	Tonnen	16,6	6,6	23,2
	117	Tonnen	27,3	10,9	38,2
	118	Tonnen	12,3	4,9	17,2
	142	Tonnen	5,4	2,1	7,5
	151 A	Tonnen	5,4	2,1	7,5
	151 B	Tonnen	5,4	2,1	7,5
	161	Tonnen	81,4	32,6	114,0
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1	Tonnen	3 695,9	1 478,4	5 174,3
	2	Tonnen	4 577,1	1 830,9	6 408,0
	2 a)	Tonnen	1 034,5	413,8	1 448,3
	3	Tonnen	500,9	200,4	701,3
	5	1 000 Stück	1 023,2	409,3	1 432,5
	6	1 000 Stück	511,1	204,4	715,5
	7	1 000 Stück	305,9	122,4	428,3
	8	1 000 Stück	1 375,7	550,3	1 926,0
	9	Tonnen	445,2	178,1	623,3
	15	1 000 Stück	399,1	159,6	558,7
	16	1 000 Stück	303,8	121,5	425,3
	67	1 000 Stück	386,8	154,7	541,5

(1) Die mit „ex" gekennzeichneten Kategorien beinhalten Waren, die weder aus Wolle oder feinen Tierhaaren, noch aus Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Stoffen bestehen.

(2) Nur KN Code ex 5503 90 90 (Polyvinylalkohol).

(3) Diese Kategorie beinhaltet nur Gewebe und andere Seidenwaren, anders als roh, abgekocht oder gebleicht, der KN-Codes: 5007 20 19, 5007 20 31, 5007 20 41, 5007 20 59, 5007 20 61, 5007 20 69, 5007 20 71, 5007 90 30, 5007 90 50 et 5007 90 90.

ANHANG III

Höchstmengen die anderen Unternehmern als traditionellen Einführern der betroffenen Kategorie und des betroffenen Landes zugeteilt werden

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
China	ex 13	Stück	250
	ex 18	kg	100
	ex 20	kg	100
	ex 24	Stück	250
	ex 39	kg	100
	ex 78	kg	100
	115	kg	500
	117	kg	500
	118	kg	1 000
	120	kg	100
	122	kg	250
	123	kg	100
	124	kg	500
	125 B	kg	100
	127 B	kg	100
	ex 136	kg	500
	140	kg	250
	145	kg	100
	146 A	kg	500
	146 B	kg	2 500
	146 C	kg	100
	156	kg	500
	157	kg	500
	159	kg	500
	160	kg	100
	161	kg	1 000
Nordkorea	1	kg	500
	2	kg	500
	3	kg	500
	4	Stück	2 500
	5	Stück	2 500
	6	Stück	2 500
	7	Stück	500
	8	Stück	2 500
	9	kg	2 500
	12	Paar	2 500
	13	Stück	2 500
	14	Stück	2 500
	15	Stück	500
	16	Stück	2 500
	17	Stück	2 500
	18	kg	500
	19	Stück	2 500
	20	kg	500
	21	Stück	2 500
	24	Stück	2 500
	26	Stück	2 500
	27	Stück	2 500
	28	Stück	2 500
	29	Stück	2 500
	31	Stück	2 500
	36	Stück	2 500
	37	Stück	2 500
	39	Stück	2 500
	59	Stück	2 500
	61	Stück	2 500
	68	Stück	2 500
	69	Stück	2 500
	70	Stück	2 500
	73	Stück	2 500

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Nordkorea *(Forts.)*	74	Stück	2 500
	75	Stück	2 500
	76	kg	500
	77	kg	500
	78	kg	500
	83	kg	500
	117	kg	500
	118	kg	500
	142	kg	500
	151 A	kg	500
	151 B	kg	500
	161	kg	500
Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1	kg	2 500
	2	kg	2 500
	2 a)	kg	2 500
	3	kg	2 500
	5	Stück	2 500
	6	Stück	2 500
	7	Stück	2 500
	8	Stück	2 500
	9	kg	2 500
	15	Stück	2 500
	16	Stück	2 500
	67	Stück	2 500